



# Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr in Bayern





Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bau sicherer und leistungsfähiger Radwegeverbindungen und einer einheitlichen Beschilderung wollen wir den Alltagsradverkehr voranbringen und den Freizeitradverkehr stärken.

Die Wegweisung für den Radverkehr muss verständlich und durchgehend sein. Oft ist sie das einzige Orientierungsmerkmal abseits der Hauptverkehrsstraßen.

Wir empfehlen allen zuständigen Stellen in Bayern, die in diesem Faltblatt beschriebene Wegweisung auf den von ihnen betreuten Radwegen anzuwenden. Die wegweisende Beschilderung nach dieser Systematik wird in den meisten Bundesländern verwendet und ist vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club empfohlen. Das Beschilderungssystem hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und ist durch die Kombination aus Haupt- und Zwischenwegweisern kostengünstig.

Die wichtigsten Elemente der wegweisenden Beschilderung sind in dieser Broschüre erläutert. Wir empfehlen sie allen Entscheidern und Akteuren im Radverkehr: Den Verwaltungen, den Landkreisen und Kommunen, den Planungsbüros, aber auch den vielen Ehrenamtlichen, die in Vereinen, Verbänden und Initiativen den Radverkehr voranbringen!

**Kerstin Schreyer, MdL**  
Staatsministerin

# Grundsätze der Wegweisung

---

- Die Wegweisung ist über kommunale und Landesgrenzen für den touristischen und den Alltagsradverkehr einheitlich.
- Radverkehrswegweisung ist in eine Radverkehrsnetzplanung eingebunden. Ein Wegweisungskataster wird empfohlen.
- Die Radverkehrswegweisung ist eigenständig, in sich konsistent und unabhängig von der Kfz-Wegweisung.
- Die Wegweisung ist sowohl ziel- wie routenorientiert. Sie gibt Nah- und Fernziele an. Freizeit- und touristische Routen sind durch Zusatzplaketten beschildert.
- Alle Ober- und Mittelzentren sind Hauptziele. Die Entfernung zwischen zwei Hauptzielen beträgt in der Regel 10–40 km.
- Ein einmal in die Wegweisung aufgenommenener Zielpunkt wird bis zum Ziel durchgehend fortgeführt.
- An Knoten (Kreuzungen, Einmündungen) und Entscheidungsstellen (z. B. Bahnhöfen, Sehenswürdigkeiten) stehen Wegweiser, die aus allen Richtungen gut sichtbar sind.
- Die Menge der Informationen bleibt überschaubar. Schriftgröße und Gestaltung erlauben ein schnelles Erfassen während der Fahrt.
- Das Radverkehrsleitsystem wird kontinuierlich gewartet und gepflegt.

Das System orientiert sich am „Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr – Ausgabe 1998“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Das Merkblatt kann über [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de) kostenpflichtig bezogen werden.

Vom Merkblatt abweichend sind in Bayern Schrift, Pfeile und Symbole in grüner Farbe (RAL – Nr. 6024) gehalten.

## Hauptwegweiser

Die Hauptweisung umfasst Pfeilwegweiser und Tabellenwegweiser mit Ziel- und Entfernungsangaben. Die Ziele orientieren sich am System der zentralen Orte der Landesplanung. Das Fernziel steht in der oberen Zeile und das Nahziel darunter. Entfernungen über 10 Kilometer werden ohne Nachkommastelle angegeben.

Für die Hauptwegweiser stehen zwei Schildergrößen 1000 x 250 mm und 800 x 200 mm zur Verfügung. Im Interesse der Lesbarkeit ist der Größe 1000 x 250 mm der Vorzug zu geben.

### Pfeilwegweiser

Pfeilwegweiser stehen im Knoten. Pro Kreuzung ist meist ein Standort ausreichend. Pfeilwegweiser erfordern höheren lichten Raum, da sie von allen Richtungen aus sichtbar sein müssen. Die Geradeaus-Richtung ist mitunter schlecht erkennbar.



### Tabellenwegweiser

Tabellenwegweiser finden im Zulauf größerer Knotenpunkte Verwendung. Sie erfordern nur geringen lichten Raum. Bis zu vier Standorte pro Knoten können erforderlich sein.



# Zwischenwegweiser

Zwischenwegweiser geben die Fahrtrichtung an. Sie bestätigen den Wegeverlauf, verdeutlichen eine Verschwenkung der Route und helfen z. B. an Weggabelungen bei der Orientierung. Sie werden auf Augenhöhe und im Blickfeld der Radfahrenden angebracht. Sie sind nur dann sinnvoll, wenn alle Ziele in der angegebenen Richtung erreichbar sind. Zwischenwegweiser haben die Größen von 350 x 350 mm, 300 x 300 mm oder 250 x 250 mm.



# Piktogramme und Zusatzschilder

Piktogramme werden in den Hauptwegweisern abgebildet. Zielpiktogramme wie z. B. „Bahnhof“ und „Freibad“ stehen vor, Streckenpiktogramme wie z. B. „nicht alltags-taugliche Strecke“ nach dem Ortsnamen.

Eingehängte Zusatzschilder (sog. Einschubplaketten) kennzeichnen bestimmte Routen. Für die Zusatzschilder ist die Größe 150 x 150 mm erforderlich.



Name der Route

Route im Bayernnetz für Radler

Deutschlandweite D-Route

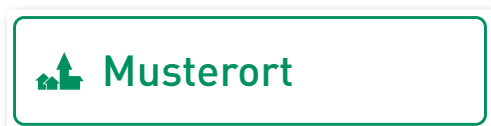
## Bayernnetz für Radler



Das Bayernnetz für Radler ist ein bayernweites Fernradrouthenetz der Staatsregierung mit einheitlichen Qualitätskriterien. Die Beschilderung nach diesem Faltblatt ist Voraussetzung für die Aufnahme einer Route in das Bayernnetz für Radler. Weiterführende Informationen unter: [www.radlland.bayern.de](http://www.radlland.bayern.de)

## Ortshinweisschilder

Abseits der klassifizierten Straßen kann es sinnvoll sein, am Ortseingang auf den Ortsnamen hinzuweisen.



## Kontakt

Weitergehende Informationen zur wegweisenden Beschilderung und dem Bayernnetz für Radler erhalten Sie in den Bezirksregierungen bei den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Sachgebieten „Straßen- und Brückenbau“ und „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ und unter: [radverkehr@stmb.bayern.de](mailto:radverkehr@stmb.bayern.de)

---

### Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München  
[www.stmb.bayern.de](http://www.stmb.bayern.de), [poststelle@stmb.bayern.de](mailto:poststelle@stmb.bayern.de)  
Gestaltung: Die Guten Agenten, München  
Druck: Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier | Stand: September 2020



Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.